

Protokoll der Sitzung des Polizeirats von Dienstag, 21. Januar 2025, um 19.00 Uhr im Rathaus Eupen

Anwesend: Herr Thomas Lennertz, Vorsitzender;
HH. Daniel Hilligsmann, Mario Pitz, Patrick Thevissen, Mitglieder des
Polizeikollegiums;
Frau Joëlle Birnbaum-Köttgen, Herr Elmar Keutgen, Frau Claudia Niessen,
HH. Daniel Offermann, Fabrice Paulus, Nicolas Pommée, Simen Van Meensel,
Frau Monique Emonts-Pohl, HH. Björn Klinkenberg, Bruno Krickel, Freddy
Renier, Frau Sonja Cloot, HH. Roger Franssen, Pascal Collubry, Erwin Güsting,
Tom Simon, Frederik Wertz, Mitglieder des Polizeirates;
Herr Daniel Keutgen, Zonenchef;
Herr Armin Hoffmann, besonderer Rechnungsführer;
Herr Jean-Pierre Gritten, Sekretär.

Entschuldigt fehlen:

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr im Rathaus zu Eupen.

Öffentliche Sitzung

1. Eidesleistung und Einsetzung der Mitglieder des Polizeirats

Zu Beginn der Eidesleistung weist der Vorsitzende die Mitglieder des Polizeirats darauf hin, dass laut Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes ordentliche Mitglieder des Polizeirats weder bis zum zweiten Grad miteinander verwandt oder verschwägert noch durch eine Ehe oder gesetzliches Zusammenwohnen miteinander verbunden sein dürfen.

Eine nach der Wahl entstandene Verschwägerung zwischen Ratsmitgliedern führt nicht zur Beendigung ihres Mandats.

Die Wahl der Mitglieder des Polizeirats hat in den vier Gemeinden der Polizeizone Weser-Göhl am 2. Dezember 2024 stattgefunden.

Bei den vorgenannten Wahlen sind nachstehende Gemeinderatsmitglieder zu Mitgliedern des Polizeirats bestimmt worden:

Für die Stadt Eupen: Joëlle Birnbaum-Köttgen
Elmar Keutgen
Claudia Niessen
Daniel Offermann
Fabrice Paulus
Nicolas Pommée
Simen Van Meensel

Für die Gemeinde Kelmis: Monique Emonts-Pohl
Björn Klinkenberg
Bruno Krickel
Freddy Renier

Für die Gemeinde Lontzen: Sonja Cloot
Roger Franssen

Für die Gemeinde Raeren: Pascal Collubry
Erwin Güsting
Tom Simon
Frederik Wertz

Auf Grund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, insbesondere des Artikels 20, beginnt das Mandat der gewählten Mitglieder des Polizeirats frühestens am einunddreißigsten Tag, nachdem der ständige Ausschuss das Ergebnis der Wahl erhalten hat, und spätestens innerhalb von dreißig Tagen, nachdem das Ergebnis der Wahlen definitiv geworden ist.

Auf Grund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, insbesondere des Artikels 20bis, leisten die vorerwähnten Mitglieder am heutigen Tag den vorgeschriebenen Eid vor der Vorsitzenden wie folgt:

„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes“

Eine entsprechende Eidesleistungsurkunde wird unterzeichnet.

Die vorerwähnten Mitglieder werden auf Grund der Eidesleistung in ihre Funktion als Mitglieder des Polizeirats eingesetzt.

Frau Claudia Niessen verlässt die Sitzung.

2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Polizeirats vom 30-09-2024

Das Protokoll der Sitzung vom 30. September 2024 wurde den Ratsmitgliedern zugesandt. Der Vorsitzende bittet die Mitglieder eventuelle Bemerkungen vorzubringen.

Da keine Bemerkungen vorgebracht werden, wird das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Polizeirats vom 30. September 2024 genehmigt.

3. Polizeiratsmitglieder – Festlegung der Anwesenheitsgelder

Auf Grund des Artikels 12, 20ter und 22 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;

Auf Grund der Artikel L1122-6, L1122-7, L1122-8 und L1123-15 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004 (cfr. NGG, Artikel 11, 12, 12bis und 19);

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens vom 29. Oktober 2024 über die Wahl und die Einsetzung der Mitglieder des Polizeirats einer Mehrgemeindezone, insbesondere Punkt 4.6 Artikel 78;

wird der Betrag des Anwesenheitsgeldes vom Polizeirat im Rahmen der Grenzen festgelegt, die hierzu durch die Regelung festgelegt worden sind, und zwar zwischen 37,18 € (zu indexieren) und dem Betrag des Anwesenheitsgeldes der Provinzialratsmitglieder. Der Polizeirat kann dem Sozialsekretariat der integrierten Polizei für die Dauer der Legislaturperiode die Berechnung der Anwesenheitsgelder anvertrauen.

In Anbetracht, dass der Polizeirat in seiner Sitzung vom 29. Januar 2019 einstimmig entschieden hat, den Betrag des Anwesenheitsgeldes auf 37,18 € (zu indexieren) pro Sitzung festzulegen;

In Anbetracht, dass das Anwesenheitsgeld dem Index unterworfen ist und der Betrag des Anwesenheitsgeldes somit am 1. Januar 2025 nicht unter 77,36 € (37,18 € x 2,0807) oder über 251,87 € (121,05 € x 2,0807) liegen darf;

hat das Polizeikollegium in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2024 einstimmig entschieden, dem Polizeirat in seiner heutigen Sitzung vorzuschlagen, den Betrag des Anwesenheitsgeldes auf 37,18 € (zu indexieren) pro Sitzung festzulegen.

Der Polizeirat entscheidet einstimmig,

den Betrag des Anwesenheitsgeldes auf 37,18 € (zu indexieren) pro Sitzung festzulegen.

4. Polizeiratsmitglieder - Berechnung der Anwesenheitsgelder

Auf Grund der Artikel 12, 20ter und 22 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;

Auf Grund der Artikel L1122-6, L1122-7, L1122-8 und L1123-15 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004 (cfr. NGG, Artikel 12 und 19);

Auf Grund des Artikels 22 der Anlage III des Einkommensteuergesetzbuches 1992 vom 10. April 1992;

Auf Grund des Schreibens des Ministeriums Nr. SAT/ADM/cvdl/2003/s0413/D-162 vom 2. Dezember 2003;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens vom 29. Oktober 2024 über die Wahl und die Einsetzung der Mitglieder des Polizeirats einer Mehrgemeindezone, insbesondere Punkt 4.6 Artikel 78;

dürfen die Mitglieder des Polizeikollegiums keinerlei zusätzliche Bezüge zu Lasten der Gemeinde oder der Polizeizone erhalten. Die Mitglieder des Polizeirats beziehen kein Gehalt.

Sie erhalten Anwesenheitsgelder, wenn sie an den Versammlungen des Polizeirats teilnehmen.

Die Höhe der Anwesenheitsgelder wird vom Polizeirat festgelegt. Die Höhe der Anwesenheitsgelder liegt zwischen mindestens 37,18 EUR und höchstens 121,95 EUR. Der durch den Polizeirat festgelegte Betrag des Anwesenheitsgeldes unterliegt den geltenden Vorschriften in Bezug auf die Bindung an den Preisindex.

Der Polizeirat kann dem Sozialsekretariat der integrierten Polizei für die Dauer der Legislaturperiode die Berechnung der Anwesenheitsgelder anvertrauen.

Die Polizeizone Weser-Göhl erhielt ein auf den 14. November 2024 datiertes elektronisches Schreiben des Sozialsekretariats der föderalen Polizei – SSGPI-RIO-2024/1142, auf dessen Hilfe für die Berechnung der Anwesenheitsgelder der Polizeiratsmitglieder zurückgegriffen werden kann.

Aus diesem Schreiben geht Folgendes hervor:

- der Vertrag, den die Polizeizone Weser-Göhl mit dem SSGPI für die vergangene Amtsperiode abgeschlossen hat, läuft bei Einsetzung des neuen Polizeirats automatisch ab;
- Mehrgemeindezonen können mittels Abschlusses eines neuen Vertrags erneut auf die Unterstützung des SSGPI zurückgreifen;
- Bei Rückgriff auf das SSGPI sind vor dem 28. Februar 2025 folgende Dokumente der zuständigen Satelliten des SSGPI zu übermitteln:
 - ein Formular L-002 pro Polizeiratsmitglied;
 - ein Dokument, woraus hervorgeht, ob es sich um einen Schöffen handelt oder nicht und dies mit dem Zweck, um festzulegen, ob die Anwesenheitsgelder auf

- einen Steuerzettel 281.10 (für Schöffen) oder einen Steuerzettel 281.30 (für Gemeinderatsmitglieder) aufgeführt werden müssen;
- der Beschluss des Polizeirats bezüglich der Einsetzung der Polizeiratsmitglieder;
- der Beschluss des Polizeirats über die Festlegung der Anwesenheitsgelder;
- Jegliche Änderungen mit Bezug auf die Zusammenstellung des Polizeirats sowie der Angaben der Ratsmitglieder sind an das SSGPI weiterzuleiten;
- Monatlich ist ein Formular L-126 mit den Namen der anlässlich der Polizeiratssitzungen anwesenden Ratsmitglieder sowie der zu zahlenden Anwesenheitsgelder auszufüllen und an das SSGPI zu übermitteln. Auf Grund der Angaben des Formulars L-126 wird das SSGPI die Anwesenheitsgelder berechnen.

Auf Grund der Entscheidung des Polizeikollegiums in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2024, dem Polizeirat in seiner heutigen Sitzung vorzuschlagen, die Berechnung der Anwesenheitsgelder der Mitglieder des Polizeirats der Polizeizone Weser-Göhl durch das Sozialsekretariat GPI durchführen zu lassen;

entscheidet der Polizeirat einstimmig:

- a. für die nächste Amtsperiode einen Vertrag mit dem Sozialsekretariat der föderalen Polizei – SSGPI zwecks Berechnung der Anwesenheitsgelder der Mitglieder des Polizeirats der Polizeizone Weser-Göhl abzuschließen;
- b. Diese Entscheidung tritt am 21. Januar 2025 in Kraft;
- c. Eine Kopie der diesbezüglichen Entscheidung des Polizeirats wird übermittelt an:
 - die Mitglieder des Polizeirats;
 - den Korpschef der Polizeizone Weser-Göhl;
 - den besonderen Rechnungsführer der Polizeizone Weser-Göhl;
 - das SSGPI (zu Händen des zuständigen Satelliten).

5. Bezeichnung der Mitglieder des Basiskonzertierungsausschusses (BKA)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Februar 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den Öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens GPI 3 vom 08. Februar 2001: Kommentar zum In-Kraft-Treten des Gewerkschaftsstatuts der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei;

verfügt jeder Basiskonzertierungsausschuss über ein vom Vorsitzenden organisiertes Sekretariat (cfr. Artikel 35);

werden den Basiskonzertierungsausschüssen für die Mitglieder des Personals ihres Zuständigkeitsbereichs alle Befugnisse erteilt, die in Privatbetrieben den Ausschüssen für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz anvertraut werden und die entweder all diese Personalmitglieder oder die Personalmitglieder des Einsatzkaders und des Verwaltungs- und Logistikkaders getrennt betreffen (cfr. Artikel 36);

bestimmt das Polizeikollegium den Vorsitzenden des Basiskonzertierungsausschusses der Polizeizone und die Mitglieder der Vertretung der Behörde sowie ihre Stellvertreter (cfr. Artikel 37);

umfasst die Vertretung der Behörde innerhalb der Basiskonzertierungsausschüsse höchstens acht Mitglieder (cfr. Artikel 38);

Der Basiskonzertierungsausschuss der Polizeizone Weser-Göhl setzte sich in der letzten Amtsperiode wie folgt zusammen: 8 effektive Mitglieder und 8 Ersatzkandidaten.

Der vorige Basiskonzertierungsausschuss setzte sich entsprechend des Schlüssels der Sitzverteilung pro Gemeinde im Polizeirat wie folgt zusammen:

- Eupen: 3
- Kelmis: 2
- Lontzen: 1
- Raeren: 2

Das Polizeikollegium hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2024 einstimmig entschieden, dem Polizeirat in seiner heutigen Sitzung vorzuschlagen, die Bezeichnung der Mitglieder des Basiskonzertierungsausschusses vorzunehmen.

Folgende Mitglieder werden als effektive Mitglieder für den Basiskonzertierungsausschuss vorgeschlagen:

Frau Joëlle Birnbaum-Köttgen, HH. Fabrice Paulus, Nicolas Pommée, Frau Monique Emonts-Pohl, HH. Björn Klinkenberg, Patrick Thevissen, Pascal Collubry und Tom Simon.

Folgende Mitglieder werden als Ersatzkandidaten für den Basiskonzertierungsausschuss vorgeschlagen:

Herr Elmar Keutgen, Frau Claudia Niessen, HH. Simen Van Meensel, Bruno Krickel, Freddy Renier, Frau Sonja Cloot, HH. Erwin Güsting und Frederik Wertz.

Herr Patrick Thevissen wird als Vorsitzender vorgeschlagen.

Herr Fabrice Paulus wird als erster Stellvertreter und Herr Björn Klinkenberg wird als zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden vorgeschlagen.

Der Polizeirat entscheidet einstimmig:

- die folgenden Mitglieder als effektive Vertreter der öffentlichen Behörde im Basiskonzertierungsausschuss der Polizeizone Weser-Göhl zu bezeichnen:
Frau Joëlle Birnbaum-Köttgen, HH. Fabrice Paulus, Nicolas Pommée, Frau Monique Emonts-Pohl, HH. Björn Klinkenberg, Patrick Thevissen, Pascal Collubry und Tom Simon;
- Herrn Patrick Thevissen zum Vorsitzenden zu bezeichnen;
- Herrn Fabrice Paulus als ersten Stellvertreter und Herrn Björn Klinkenberg als zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden zu bezeichnen;
- die folgenden Mitglieder als Ersatzkandidaten der öffentlichen Behörde im Basiskonzertierungsausschuss der Polizeizone Weser-Göhl zu bezeichnen:
Herr Elmar Keutgen, Frau Claudia Niessen, HH. Simen Van Meensel, Bruno Krickel, Freddy Renier, Frau Sonja Cloot, HH. Erwin Güsting und Frederik Wertz.

Das Sekretariat des Basiskonzertierungsausschusses wird weiterhin durch den Zonensekretär Jean-Pierre Gritten geführt.

6. Erteilung einer Vollmacht im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe des ordentlichen Haushalts an das Polizeikollegium

Auf Grund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes (GIP) und insbesondere des Artikels 33;

In Anbetracht, dass der Artikel 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998, der durch das Gesetz vom 1. März 2019 geändert wurde, Folgendes vorsieht:

Titel V des neuen Gemeindegesetzes, mit Ausnahme der Artikel 234 und 236, ist anwendbar auf die Verwaltung der Güter und Einkünfte der lokalen Polizei.

Der Rat wählt das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und legt deren Bedingungen fest.

Die Ausübung dieser Befugnisse kann er dem Kollegium im Rahmen der zu diesem Zweck im ordentlichen Haushaltsplan eingetragenen Mittel übertragen.

In Anbetracht, dass das Polizeikollegium in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2024 einstimmig entschieden hat, dem Polizeirat in seiner heutigen Sitzung vorzuschlagen, dem Polizeikollegium die Befugnisse für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen der zu diesem Zweck im ordentlichen Haushaltsplan eingetragenen Mittel zu übertragen;

entscheidet der Polizeirat einstimmig,

dem Polizeikollegium die Befugnisse für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen der zu diesem Zweck im ordentlichen Haushaltsplan eingetragenen Mittel zu übertragen.

7. Erteilung einer Vollmacht im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe des ordentlichen Haushalts an den Zonenchef

Auf Grund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes (GIP) und insbesondere des Artikels 33;

In Anbetracht, dass der Artikel 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998, der durch das Gesetz vom 1. März 2019 geändert wurde, Folgendes vorsieht:

Titel V des neuen Gemeindegesetzes, mit Ausnahme der Artikel 234 und 236, ist anwendbar auf die Verwaltung der Güter und Einkünfte der lokalen Polizei.

Der Rat wählt das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und legt deren Bedingungen fest.

Der Rat kann dem Korpschef oder einem anderen Personalmitglied der Zone die Ausübung diese Befugnisse für Aufträge übertragen, deren geschätzter Wert nicht den Schwellenwert übersteigt, der für die Aufträge festgelegt worden ist, die durch angenommene einfache Rechnung zustande kommen.

In Anbetracht, dass das Polizeikollegium in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2024 einstimmig entschieden hat, dem Polizeirat in seiner heutigen Sitzung vorzuschlagen, dem Korpschef die Ausübung der Befugnisse für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen der zu diesem Zweck im ordentlichen Haushaltsplan eingetragenen Mittel zu übertragen, deren geschätzter Wert nicht den Schwellenwert übersteigt, der für die Aufträge festgelegt worden ist, die durch angenommene einfache Rechnung zustande kommen;

entscheidet der Polizeirat einstimmig,

dem Korpschef die Ausübung der Befugnisse für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen der zu diesem Zweck im ordentlichen Haushaltsplan eingetragenen Mittel zu übertragen, deren geschätzter Wert nicht den Schwellenwert übersteigt, der für die Aufträge festgelegt worden ist, die durch angenommene einfache Rechnung zustande kommen.

8. Delegation für Personalernennungen und -bezeichnungen

In Anbetracht, dass das Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten, integrierten Polizeidienstes Folgendes in Sachen Personalbezeichnungen vorsieht:

Art. 53 - Die höheren Offiziere der lokalen Polizei werden vom König gemäß dem Königlichen Erlass zur Ausführung von Artikel 121 auf einen mit Gründen versehenen Vorschlag des Polizeirats hin unter den von einer Auswahlkommission für geeignet befundenen Bewerbern ernannt.

Art. 54 - Die nicht in Artikel 53 erwähnten Offiziere der lokalen Polizei werden vom Polizeirat unter den von einer Auswahlkommission für geeignet befundenen Bewerbern ernannt.

Art. 56 - Der Polizeirat ernennt oder wirbt die anderen Mitglieder der lokalen Polizei gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten an.

Der Polizeirat kann pro laufende Legislaturperiode diese Befugnis dem Polizeikollegium übertragen.

Wenn das Polizeikollegium die Absicht hat, von der nach Abschluss des Auswahlverfahrens festgelegten Reihenfolge abzuweichen, bleibt der Polizeirat zuständig.

In Anbetracht, dass eine diesbezügliche Befugnis des Polizeikollegiums in der laufenden Legislaturperiode nicht vorliegt;

hat das Polizeikollegium in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2024 einstimmig entschieden, dem Polizeirat in seiner nächsten Sitzung vorzuschlagen, eine Delegation an das Polizeikollegium zu vergeben für Personalernennungen oder -bezeichnungen von Personalmitgliedern, die nicht dem Offizierskader angehören.

Der Polizeirat entscheidet einstimmig,

eine Delegation an das Polizeikollegium zu vergeben für Personalernennungen oder -bezeichnungen von Personalmitgliedern, die nicht dem Offizierskader angehören.

Diese Delegation gilt jedoch nur bei begründeter Dringlichkeit, ansonsten ist der Polizeirat zuständig für die Ernennung (statutarisch) bzw. Bezeichnung (vertraglich) von Personalmitgliedern der Polizeizone.

Weiterhin muss jegliche Personalernennung oder -bezeichnung, die durch das Polizeikollegium getätigt wird, dem Polizeirat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht und durch den Polizeirat ratifiziert werden.

9. Ausschreibung einer Stelle als Konsultant/-in (Stufe B), für Mitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders

Auf Grund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten, integrierten Polizeidienstes;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 über die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (MAMMUT);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 20. November 2001 über die Modalitäten bezüglich der Mobilität des Personals der Polizeidienste;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens GPI 15 vom 24. Januar 2002 über die Anwendung der Mobilitätsregelung innerhalb der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei für die verantwortlichen lokalen Behörden der Polizeizonen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens GPI 15bis vom 25. Juni 2002 über den Mobilitätszyklus, insbesondere die Etappe nach der Veröffentlichung der vakanten Stellen und der Einreichung der Bewerbungen, sowie zur Erläuterung der Anwendung der Rechtsstellungsregelung in punkto externer Einstellung von CALog-Personal in der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei und in punkto interner Verschiebungen;

In Anbetracht, dass der Polizeirat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2001 den Stellenplan der Polizeizone Weser-Göhl verabschiedet hat;

Auf Grund des durch den Polizeirat in seiner Sitzung vom 27. September 2023 genehmigten Stellenplans des Verwaltungs- und Logistikkaders;

In Anbetracht, dass die auszuschreibende Stelle als Konsultant/-in (Stufe B) im Stellenplan der Polizeizone Weser-Göhl für Mitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders vorgesehen ist;

In Anbetracht der Empfehlung des Zonenchefs;

In Anbetracht der einstimmigen Entscheidung des Polizeikollegiums in seiner Sitzung vom 7. Januar 2025, dem Polizeirat in seiner heutigen Sitzung vorzuschlagen, die Ausschreibung einer Stelle als Konsultant/-in (Stufe B), für Mitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders über die interne Mobilität zu genehmigen.

entscheidet der Polizeirat einstimmig,

die Ausschreibung einer Stelle als Konsultant/-in (Stufe B), für Mitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders über die interne Mobilität zu genehmigen.

10. Genehmigung des Haushaltsplans 2025 der Polizeizone

Auf Grund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, insbesondere der Artikel 26, 27, 40, 66 + 71 bis 76;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 5. September 2001 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung der lokalen Polizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 2001 zur Festlegung der budgetären Mindestnormen der lokalen Polizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 6. Januar 2003 zur Gewährleistung einer föderalen sozialen Subvention an die Gemeinde oder die Mehrgemeindepolizeizone für das Jahr 2003;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 7. April 2005 zur Festlegung der besonderen Regeln für die Berechnung und die Verteilung der kommunalen Dotation innerhalb einer Mehrgemeindepolizeizone;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens PLP 65 vom 21. November 2024 über die Richtlinien für die Polizeizonen zur Aufstellung des Polizeihaushaltsplans 2025;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens PLP 29 vom 7. Januar 2003 über den Polizeihaushaltsplan - Kommunale Dotationen an die Polizeizonen;

In Anbetracht dessen, dass der ordentliche sowie der außerordentliche Haushalt ausgeglichen ist;

In Anbetracht der einstimmigen Entscheidung des Polizeirats in seiner Sitzung vom 27. Oktober 2005, jährlich neu über den Verteilerschlüssel der kommunalen Dotation abzustimmen;

In Anbetracht der einstimmigen Entscheidung des Polizeirats in seiner Sitzung vom 30. September 2024, den folgenden im Königlichen Erlass vom 7. April 2005 vorgesehenen Verteilerschlüssel für die kommunale Dotation des Haushaltsjahrs 2025 zu genehmigen:

- EUPEN: 48,9565 %
- KELMIS: 21,4976 %

- RAEREN: 19,1002 %
- LONTZEN: 10,4457 %

In Anbetracht der einstimmigen Entscheidung des Polizeikollegiums in seiner Sitzung vom 7. Januar 2025, dem Polizeirat in seiner heutigen Sitzung die Genehmigung des vorliegenden Haushaltsentwurfs 2025, der den Ratsmitgliedern im Vorfeld per Mail und/oder Post mit der Einladung der heutigen Sitzung übermittelt wurde, vorzuschlagen;

In Anbetracht, dass die Finanzkommission der Polizeizone Weser-Göhl am 7. Januar 2025 in der Zonendirektion der Polizeizone Weser-Göhl getagt hat und dem Polizeirat vorschlägt, den Haushaltsplan 2025 der Polizeizone Weser-Göhl zu genehmigen;

In Anbetracht, dass im Vorfeld der heutigen Polizeiratssitzung am 14. und 15. Januar 2025 Verantwortliche der Zone (erweiterte Finanzkommission) den Ratsmitgliedern zur Verfügung standen, um betreffende Erläuterungen zu geben;

bittet die Vorsitzende den besonderen Rechnungsführer, dem Polizeirat in seiner heutigen Sitzung den Haushaltsplan 2025 zu präsentieren.

Der Entwurf des Haushaltsplans der Polizeizone Weser-Göhl für das Jahr 2025 beinhaltet folgende Beträge:

Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen: **14.449.125,46 EUR**
Ausgaben: **14.449.125,46 EUR**
Resultat: **Ausgeglichen**

Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen: **1.853.554,00 EUR**
Ausgaben: **1.853.554,00 EUR**
Resultat: **Ausgeglichen**

Der Polizeirat hat in seiner Sitzung vom 30. September 2024 einstimmig entschieden, folgende kommunale Dotation für die vier Gemeinden der Polizeizone Weser-Göhl im Rahmen des Haushaltsentwurfs 2025 festzulegen:

- EUPEN: 2.488.652,00 €
- KELMIS: 1.092.808,00 €
- RAEREN: 970.938,00 €
- LONTZEN: 530.996,00 €

Den Gemeinden wurde eine Auflistung der einzusetzenden Beträge für die kommunalen Dotationen des Haushaltsplans 2025 der Polizeizone Weser-Göhl übermittelt.

Im Anschluss an die Erläuterungen des besonderen Rechnungsführers merkt der Bürgermeister der Gemeinde Kelmis an, dass die Speisung des Reservefonds durch die finanzierenden Gemeinden mitunter über deren Aufnahme von Anleihen erfolgen muss und schlägt daher vor, künftige Investitionen der Polizeizone prioritär über Anleihen der Zone zu tätigen, die gleichmäßig zulasten aller Parteien gehen. Die Haushaltsplanung sollte dies im Rahmen künftiger Anpassungen entsprechend berücksichtigen.

Darüber hinaus stellt der Bürgermeister der Gemeinde Kelmis fest, dass die im Rahmen der Ursprungshaushalte anberaumten Personalkosten in den vergangenen Jahren allermeist überschätzt wurden und schlägt im Sinne einer transparenten und realitätsnahen Haushaltsplanung vor, die Mehrjahresplanung aufgrund der bekannten Zahlen der vergangenen Haushaltsjahre zu justieren.

Abschließend teilt der Bürgermeister der Gemeinde Kelmis mit, dass das Polizeikollegium ein Schreiben an die Innenministerin richten wird, um auf die besondere Situation der Polizeizone Weser-Göhl und den dadurch entstehenden finanziellen Impakt für die Zone hinzuweisen.

In Anbetracht, dass keine weiteren Bemerkungen vorgebracht werden;

entscheidet der Polizeirat einstimmig,

den Haushaltsplan 2025 der Polizeizone Weser-Göhl zu genehmigen.

11. Anschaffung von Büromaterial über den öffentlichen Markt

Auf Grund des Artikels 33 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004, insbesondere Artikel L 1222-3 und L 1222-4;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 42 § 1.1.a);

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

In Anbetracht, dass im außerordentlichen Haushalt des Haushaltsplans 2025 ein Betrag von 23.000,00 € für den Ankauf von Büromaterial (33001/74151) vorgesehen ist;

In Anbetracht des Antrags des Zonenchefs zwecks Genehmigung der Anschaffung von folgendem Büromaterial über den öffentlichen Markt:

a. 14 Bürotische

Ankauf von 24 elektrisch höhenverstellbaren Bürotischen (sitzend / stehend) über den öffentlichen Markt BOSA:

- Beschreibung und Preisschätzung:

Beschreibung	Einzelpreis mit MwSt.	Anz.	Gesamtpreis inkl. MwSt.
elektrisch höhenverstellbare Bürotische (sitzend / stehend)	555,60 €	24	13.334,40 €
TOTAL			13.334,40 €

- Beanspruchung des öffentlichen Marktes:

Der mehrjährige öffentliche Markt (BOSA - FORCMS-MM-129 – LOT 01 -Posten 1A) wurde folgender Firma zugesprochen:

PAMI, Industrielaan 20, Nolimpark 1408 in 3900 PELT

Begründung:

- Garantiertester günstigster Preis;
- Vereinfachung des administrativen und logistischen Aufwands;
- Gute Erfahrungen mit dem Material und dem Lieferanten;

b. Bürostühle ohne Armlehnen

Ankauf von 15 Bürostühlen ohne Armlehnen (8-Stunden-Stuhl) über den öffentlichen Markt BOSA:

- Technische Angaben und Preisschätzung:

Bürostuhl für den Einsatzdienst:

- Stuhl: HAG Creed 6004
- Bezug: Polyester (Xtreme)
- Armlehnen: ohne
- Gebrauch: bis zu 8 Stunden
- Einzelpreis: 315,68 € inklusive MwSt.

sowie eventuelle Liefer- und Installationskosten

Preisschätzung Gesamtpreis: 4.735,20 €

- Beanspruchung des öffentlichen Marktes

Der vorgenannte mehrjährige öffentliche Markt (BOSA - FORCMS-ZIT-136 – Lot 1) wurde folgender Firma zugesprochen:

PAMI, Industrielaan 20, Nolimpark 1408 in 3900 PELT

Begründung:

- Garantierter günstigster Preis;
- Vereinfachung des administrativen und logistischen Aufwands;
- Gute Erfahrungen mit dem Material und dem Lieferanten;

c. Bürostühle mit Armlehnen

Ankauf von 2 Bürostühlen mit Armlehnen (8-Stunden-Stuhl) über den öffentlichen Markt BOSA:

- Technische Angaben und Preisschätzung:

Bürostuhl für den Innendienst:

- Stuhl: Indeed Mesh
- Bezug: Polyester (Xtreme)
- Armlehnen: mit
- Gebrauch: bis zu 8 Stunden
- Einzelpreis: 310,67 € inklusive MwSt.

sowie eventuelle Liefer- und Installationskosten

Preisschätzung Gesamtpreis: 621,34 €

- Beanspruchung des öffentlichen Marktes

Der vorgenannte mehrjährige öffentliche Markt (BOSA - FORCMS-ZIT-136 – Lot 2) wurde folgender Firma zugesprochen:

DAUPHIN HumanDesign, Terbekehofdreef 46 in 2610 WILRIJK

Begründung:

- Garantierter günstigster Preis;
- Vereinfachung des administrativen und logistischen Aufwands;
- Gute Erfahrungen mit dem Material und dem Lieferanten;

hat das Polizeikollegium in seiner Sitzung vom 7. Januar 2025 einstimmig entschieden, dem Polizeirat in seiner heutigen Sitzung Folgendes vorzuschlagen:

- Genehmigung der vorliegenden technischen Angaben;
- Genehmigung der Beanspruchung des öffentlichen Marktes BOSA (FORCMS) entsprechend den vorgenannten Angaben;
- Genehmigung der Anschaffung von 24 Bürotischen bei der Firma PAMI entsprechend den Marktvergaben für einen Gesamtpreis von 13.334,40 €;
- Genehmigung der Anschaffung von 15 Bürostühlen ohne Armlehnen bei der Firma PAMI entsprechend den Marktvergaben für einen Gesamtpreis von 4.735,20 €;
- Genehmigung der Anschaffung von 2 Bürostühlen mit Armlehnen bei der Firma DAUPHIN HumanDesign entsprechend den Marktvergaben für einen Gesamtpreis von 621,34 €.

Der Polizeirat entscheidet einstimmig:

- die vorliegenden technischen Angaben zu genehmigen;
- die Beanspruchung des öffentlichen Marktes BOSA (FORCMS) entsprechend den vorgenannten Angaben zu genehmigen;
- die Anschaffung von 24 Bürotischen bei der Firma PAMI entsprechend den Marktvergaben für einen Gesamtpreis von 13.334,40 € zu genehmigen;
- die Anschaffung von 15 Bürostühlen ohne Armlehnen bei der Firma PAMI entsprechend den Marktvergaben für einen Gesamtpreis von 4.735,20 € zu genehmigen;
- die Anschaffung von 2 Bürostühlen mit Armlehnen bei der Firma DAUPHIN HumanDesign entsprechend den Marktvergaben für einen Gesamtpreis von 621,34 € zu genehmigen.

12. Ausschreibung von sechs Stellen des Basiskaders im Einsatzkader der Polizeizone Weser-Göhl über die interne Mobilität

Auf Grund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 über die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (MAMMUT);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 20. November 2001 über die Modalitäten bezüglich der Mobilität des Personals der Polizeidienste;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens GPI 15 vom 24. Januar 2002 über die Anwendung der Mobilitätsregelung innerhalb der auf zwei Ebenen strukturierten, integrierten Polizei für die verantwortlichen lokalen Behörden der Polizeizonen;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens GPI 15bis vom 25. Juni 2002 über den Mobilitätszyklus, insbesondere die Etappe nach der Veröffentlichung der vakanten Stellen und der Einreichung der Bewerbungen, sowie zur Erläuterung der Anwendung der Rechtsstellungsregelung in puncto externe Einstellung von CALog-Personal in der auf zwei Ebenen strukturierten, integrierten Polizei und in puncto interne Verschiebungen;

Auf Grund des durch den Polizeirat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2001 genehmigten Organigramms und Polizeikaders;

Auf Grund des durch den Polizeirat in seiner Sitzung vom 27. April 2006 genehmigten Arbeitsrahmens;

Auf Grund der Tatsache, dass die Polizeizone Weser-Göhl mehrere Personalabgänge zu verzeichnen hat und somit Stellen des Basiskaders nicht besetzt sind;

In Anbetracht des Antrags des Zonenchefs auf Ausschreibung von sechs Stellen als Polizeiinspektor;

hat das Polizeikollegium in seiner Sitzung vom 14. Januar 2025 einstimmig entschieden, dem Polizeirat in seiner heutigen Sitzung vorzuschlagen:

- die Ausschreibung von sechs Stellen des Basiskaders im Einsatzkader der Polizeizone Weser-Göhl über die interne Mobilität zu genehmigen;
- in Ermangelung von Kandidaten für die Stellen, diese automatisch über die externe Anwerbungsprozedur (Laureate) und/oder diese erneut über die interne Mobilität auszuschreiben.

Der Polizeirat entscheidet einstimmig:

- die Ausschreibung von sechs Stellen des Basiskaders im Einsatzkader der Polizeizone Weser-Göhl über die interne Mobilität zu genehmigen;
- in Ermangelung von Kandidaten für die Stellen, diese automatisch über die externe Anwerbungsprozedur (Laureate) und/oder diese erneut über die interne Mobilität auszuschreiben.

13. Mitteilungen

a. Mitteilung über die Genehmigung der Abänderung Nr.1 des Haushaltsplans 2024 durch die Provinz

In ihrem Schreiben vom 18. Oktober 2024 teilt die diensttuende Gouverneurin der Provinz Lüttich mit, dass der bei der Provinzialregierung Lüttich am 14. Oktober 2024 eingegangene Beschluss des Polizeirats vom 30. September 2024 zur Festlegung der Abänderung Nr.1 des Haushaltsplans 2024 gebilligt wird.

Obengenannter Erlass ist im Beschlussregister der betreffenden Behörde am Rande des betreffenden Beschlusses zu vermerken.

Der Polizeirat nimmt dies zur Kenntnis.

b. Genehmigung der Abänderung Nr.1 des Haushaltsplans 2024 durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Laut Ministeriellem Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 7. November 2024 wird der Beschluss des Polizeirats vom 30. September 2024 gebilligt über die erste Anpassung des Haushaltes der Polizeizone Weser-Göhl für das Rechnungsjahr 2024, die zur Folge hat, dass der Haushalt im ordentlichen Dienst und im außerordentlichen Dienst mit Einnahmen und Ausgaben von jeweils 14.211.816,78 € und 2.067.928,00 € sich ausgeglichen gestaltet.

Obengenannter Erlass ist im Beschlussregister der betreffenden Behörde am Rande des betreffenden Beschlusses zu vermerken.

Der Polizeirat nimmt dies zur Kenntnis.

c. Genehmigung der Jahresrechnung 2023 durch die Provinz

Laut Erlass des Gouverneurs der Provinz Lüttich vom 12. November 2024 wird der am 6. Juni 2024 bei der Provinzialregierung eingegangene Beschluss des Polizeirats vom 23. Mai 2024 zur Festlegung der Jahresrechnung 2023 gebilligt.

Obengenannter Erlass ist im Beschlussregister der betreffenden Behörde am Rande des betreffenden Beschlusses zu vermerken.

Der Polizeirat nimmt dies zur Kenntnis.

14. Vorstellung der Struktur und Funktionsweise der Polizei und insbesondere der Polizeizone Weser-Göhl

Der Zonenchef präsentiert den Mitgliedern des Polizeirats die Struktur und Funktionsweise der auf zwei Ebenen strukturierten, integrierten Polizei und insbesondere der Polizeizone Weser-Göhl.

Die Präsentation wird den Mitgliedern des Polizeirats per Mail zugestellt.

Herr Erwin Güsting und Herr Roger Franssen verlassen die Sitzung.

Geheime Sitzung

Die geheime Sitzung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung des Polizeirats um 20.30 Uhr.

Für die Polizeizone Weser-Göhl

Der Schriftführer
Jean-Pierre GRITTEN

Der Vorsitzende
Thomas LENNERTZ